

Stand: 05.06.2026 03:25:02

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/6416

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (Drs. 17/5662)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/6416 vom 04.05.2015
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/6963 des KI vom 11.06.2015
3. Plenarprotokoll Nr. 47 vom 18.06.2015



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Manfred Ländner, Dr. Hans Reichhart, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Max Gibis, Otto Lederer, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (Drs. 17/5662)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 10a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), werden die Worte „Art. 15 Abs. 2 des Meldegesetzes“ durch die Worte „§ 21 Abs. 2 und § 22 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.“

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionell notwendige Änderung. Die Definition von Hauptwohnsitz, auf die im Bayerischen Besoldungsgesetz verwiesen wird, wurde mit dem bisherigen Verweis auf § 22 BMG nur unvollständig wiedergegeben.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/5662

für ein Bayerisches Gesetz zur Ausführung
des Bundesmeldegesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Man- fred Ländner u.a. CSU

Drs. 17/6416

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bun-
desmeldegesetzes
(Drs. 17/5662)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass Art. 10a
Abs. 6 folgende Fassung erhält:

„(6) In Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Baye-
rischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom
5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS
2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des
Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511),
werden die Worte „Art. 15 Abs. 2 des Meldegeset-
zes“ durch die Worte „§ 21 Abs. 2 und § 22 des
Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.“

Berichterstatter: **Otto Lederer**
Mitberichterstatter: **Klaus Adelt**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für
Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und
Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf
endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsan-
trag Drs. 17/6416 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Ge-
setzentwurf und den Änderungsantrag Drs.
17/6416 in seiner 31. Sitzung am 6. Mai 2015
beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Aus-
schuss einstimmig mit der in I. enthalte-
nen Änderung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.
17/6416 hat der Ausschuss einstimmig Zu-
stimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme
in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und
den Änderungsantrag Drs. 17/6416 in seiner
36. Sitzung am 11. Juni 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Aus-
schuss einstimmig der Beschlussempfeh-
lung des federführenden Ausschusses zuge-
stimmt mit der Maßgabe, dass folgende Ände-
rungen durchgeführt werden:

1. In Art. 10a Abs. 2 werden die Worte
„§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom
23. Februar 2015 (GVBl S. 18)“ durch die
Worte „§ 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Mai
2015 (GVBl S. 82)“ ersetzt.
2. In Art. 10a Abs. 4 werden die Worte
„§ 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar
2015 (GVBl S. 18)“ durch die Worte
„§ 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2015
(GVBl S. 82)“ ersetzt.
3. In Art. 10a Abs. 5 werden die Worte „§ 1 Nr.
46 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl
S. 286)“ durch die Worte „§ 2 Nr. 7 des Ge-
setzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82)“ er-
setzt.
4. In Art 10a Abs. 6 werden die Worte „Art. 10
des Gesetzes vom 17. Dezember 2014
(GVBl S. 511)“ durch die Worte „§ 2 Nr. 11
des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S.
82)“ ersetzt.

5. In Art. 10b Abs. 4 werden die Worte „§ 1 Nr. 330 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)“ durch die Worte „§ 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154)“ ersetzt.
6. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird als Datum der „1. Juli 2015“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6416 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Worte „Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511)“ durch die Worte „§ 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82)“ ersetzt werden. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. in der Fassung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen seine Erledigung gefunden.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

(Drs. 17/5662)

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier,
Manfred Ländner u. a. (CSU)**

(Drs. 17/6416)

Im Ältestenrat wurde beschlossen, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5662, der Änderungsantrag auf Drucksache 17/6416 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/6963 zugrunde.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Artikel 10 a der Absatz 6 eine Neufassung erhält. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe zu, dass in Artikel 10a in den Absätzen 2, 4, 5 und 6 sowie in Artikel 10b Absatz 4 die bisher dort zitierten Änderungshinweise aufgrund der letzten Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12. und 22. Mai aktualisiert werden. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 das Datum "1. Juli 2015" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/6963.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Ich sehe alle Fraktionen. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Danke schön, das sind alle Fraktionen in diesem Hohen Haus. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/6416 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.